

Erläuterungen

Zum Verordnungstext wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil:

Für die Jahre 2022 und 2023 wurden die Bundesmittel für die Entgelterhöhung des Pflege- und Betreuungspersonals in Gesundheits- und Sozialberufen vom Bund auf Grundlage des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG), BGBl. Nr. I 104/2022, gewährt. Seit dem Jahr 2024 erfolgt die Ausschüttung dieser Bundesmittel auf Basis des § 3 Abs. 2 Z 3 Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl. I Nr. 57/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2023.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden entgeltgestaltende Vorschriften für die verpflichtende Auszahlung von Entgelterhöhungen, die aus Zweckzuschüssen des Bundes für Pflege- und Betreuungspersonal gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 PFG gewährt werden, erlassen. Hierdurch kommt es zu einer Fortführung der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal in den niederösterreichischen Gemeinden im Jahr 2026.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Verordnung ergeben sich keine Mehrkosten, da diese Beträge gemäß dem PFG vom Bund über das Land NÖ refundiert werden.

Sonstige wesentliche finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die gegenständliche Verordnung nicht.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen orientiert sich an § 3 Abs. 2 Z 3 PFG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 EEZG und umfasst nur diejenigen, die eine in der Verordnung genannte entsprechende Qualifikation vorweisen können, unabhängig jedoch davon, ob sie auch in dieser Funktion aktuell verwendet werden (Klarstellungsschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung GS5-A-96/1521-2022 vom 7. Dezember 2022). Des Weiteren zählen Personen, die aufgrund einer Ausbildung im Ausland über eine Nostrifikation zu einem der genannten Berufe oder im Bereich der Behindertenbetreuung über eine Ausbildung im Sinne des § 12 NÖ SBB-AV 2007 verfügen, ebenfalls zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß dem genannten Klarstellungsschreiben.

Abgesehen davon sind auch Bedienstete mit im Ausland absolvierten Qualifikationen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur (vorübergehenden) Berufsausübung eines der genannten Berufe befugt sind, anspruchsberechtigt.

Bedienstete mit anderen Qualifikationen (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit und ohne Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Soziale Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten), Poolkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Firmen sind nicht umfasst.

Die in den Gemeinden tätigen Bediensteten müssen aber nicht nur über die entsprechende Ausbildung verfügen, sondern sie müssen auch in einer der Gesundheitseinrichtungen tätig sein.

Zu § 2:

Für das Jahr 2026 wird der Zuschuss dem anspruchsberechtigten Personenkreis in gleichbleibender pauschaler Höhe in Abhängigkeit vom Beschäftigungsausmaß monatlich (14-mal pro Jahr) brutto für die Dauer eines aufrechten Dienstverhältnisses ausbezahlt.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass es sich um einen Zuschuss zum Entgelt handelt. Er ist daher nicht als Berechnungsbasis für die Ermittlung sonstiger dienstrechtlicher Ansprüche heranzuziehen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten. Die gegenständliche Verordnung wird rückwirkend mit 1. Jänner 2026 in Kraft gesetzt. Bereits fällig gewordene Zuschüsse sind daher nachzuzahlen.